

Antrag auf Exmatrikulation zum (nach § 15 ImO/FHN vom 25.Juli 2007)	Datum der Exmatrikulation (bitte eintragen):
<u>Hinweise zur Exmatrikulation laut § 15 der Immatrikulationsordnung der FHN vom 25.07.2007</u>	
bitte Rückseite beachten !!!	

Vor der vom Studien-Service-Zentrum vorzunehmenden Exmatrikulation muss sich der/die Antragsteller/in bei der nachfolgend aufgeführten Hochschuleinrichtung durch Unterschrift bestätigen lassen, dass von dieser keine Forderungen an die Studentin oder den Studenten mehr vorliegen.
Ohne diese Unterschriften kann der Antrag nicht bearbeitet werden !!!

● Fachbereich:	Datum, Stempel, Unterschrift
● Bibliothek:	Datum, Stempel, Unterschrift
● Medienzentrum	Datum, Stempel, Unterschrift

Name	Vorname
Matrikelnummer	Studiengang
Grund der Exmatrikulation:	

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Bearbeitungsvermerk der Fachhochschule	
Eingangsdatum des Antrages	Bearbeiter:

Hinweise zur Exmatrikulation

1. Für die Exmatrikulation maßgebliche Gründe

1.1. § 15 der Immatrikulationsordnung der FHN vom 25.07.2007

- (1) Mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über den bestandenen Abschluss des Studiengangs ausgehändigt wurde, ist der Studierende zu exmatrikulieren.
- (2) Ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn er
 1. dies beantragt,
 2. sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet hat, ohne beurlaubt zu sein,
 3. aufgrund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheids immatrikuliert worden ist und die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden ist oder sofort vollziehbar ist,
 4. bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge für das Studentenwerk oder die Studierendenschaft nicht erbringt,
 5. bei der Rückmeldung die Zahlung fälliger Gebühren nicht nachweist,
 6. bei der Rückmeldung die Erfüllung der Verpflichtung nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 7. aufgrund einer Ordnungsmaßnahme nach §7 die Hochschule verlassen hat,
 8. sein Studium aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht aufnimmt,
 9. eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden hat oder aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen kann.

Eine ordnungsgemäße Rückmeldung nach Satz 1 Nr.2 setzt die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge, insbesondere des Verwaltungskostenbeitrags, voraus.

- (3) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
 1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden, die zu deren Versagung nach Immatrikulationsordnung hätten führen können
oder
 2. er den Nachweis einer vorgeschriebenen Pflichtuntersuchung nicht erbringt.